

*Satzung zur Änderung der
Fachprüfungsordnung
für den Master-Studiengang
Psychologie mit Schwerpunkt
Klinische Psychologie und Psychotherapie*

*an der Fakultät für Humanwissenschaften
der Universität der Bundeswehr München
(FPOPsy/Ma)*

Januar 2018

Satzung zur Änderung der
Fachprüfungsordnung
für den
universitären Master-Studiengang

*Psychologie mit Schwerpunkt
Klinische Psychologie und Psychotherapie*

der
Universität der Bundeswehr München
(FPOPsy/Ma)

vom 2. Oktober 2017

Aufgrund von Art. 82 Sätze 3 und 4 sowie Art. 80 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität der Bundeswehr München (UniBw M) folgende Änderungssatzung zur Fachprüfungsordnung für den universitären Master-Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie der Universität der Bundeswehr München (FPOPsy/Ma) vom 12. Februar 2016 (AmtBek UniBwM Nr. 1/2016, S. 3, Nr. 1.02, Anl. 2):

§ 1

1. In § 2 Abs.1 wird das Wort „Master-Studiengangs“ durch das Wort „Master-Studiengang“ ersetzt.

2. In § 3 wird der bisherige Satz 2 durch den folgenden Satz 2 ersetzt: „²Jede/Jeder Studierende absolviert die Pflichtmodule gemäß Anlage 1, Tabelle 1, ein Wahlpflichtmodul gemäß Anlage 1, Tabelle 2 sowie das Modul Master-Arbeit gemäß Anlage 1, Tabelle 3, und die Module des Begleitstudiums *studium plus* gemäß Anlage 1, Tabelle 4“.

3. Anlage 1: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise wird wie folgt geändert:

a) Tabelle 1: Pflichtmodule wird wie folgt geändert:

aa) In der Zeile des Moduls Forschungsmethoden wird in der Spalte Modul das Wort „Forschungsmethoden“ durch die Worte „Multivariate Datenanalyse“, in der Spalte ECTS-Leistungspunkte die Zahl „10“ durch die Zahl „5“ und in der Spalte Leistungsnachweis die Worte „mP-60 oder sP-120“ durch die Worte „sP-60“ ersetzt.

bb) In der Zeile des Moduls Grundlagenmodul: Stress, Konflikt und Gesundheit werden in der Spalte Leistungsnachweis die Worte „mP-60 oder sP-120“ durch das Wort „NoS“ ersetzt.

cc) In der Zeile des Modus Anwendungsmodul I: Störungslehre Vertiefung werden in der Spalte Modul die Worte „Anwendungsmodul I: Störungslehre Vertiefung“ durch die Worte „Anwendungsmodul I a): Störungslehre Vertiefung I“, in der Spalte ECTS-Leistungspunkte wird die Zahl „10“ durch die Zahl „5“ und in der Spalte Leistungsnachweis werden die Worte „mP-60 oder sP-120“ durch die Worte „mP-30 oder sP-60“ ersetzt.

dd) Nach der Zeile des Moduls Anwendungsmodul I a): Störungslehre Vertiefung I wird eine neue Zeile eingefügt, die in der Spalte Modul die Worte „Anwendungsmodul I b): Störungslehre Vertiefung II“, in der Spalte ECTS-Leistungspunkte die Zahl „5“, in der Spalte Art der Veranstaltung die Buchstaben „V, S, Ü“, in der Spalte Leistungsnachweis die Worte „mP-30 oder sP-60“ und in der Spalte Regeltermine der Leistungsnachweise die Worte „1.-5. Trimester“ enthält.

ee) In der Zeile des Moduls Anwendungsmodul II: Intervention werden in der Spalte Leistungsnachweis die Worte „mP-60 oder sP-120“ durch das Wort „NoS“ ersetzt.

ff) In der letzten Zeile Gesamt wird in der Spalte ECTS-Leistungspunkte die Zahl „85“ durch die Zahl „80“ ersetzt.

b) Es wird die nachfolgende Tabelle als neue Tabelle 2: Wahlpflichtmodule einge-

fügt. Die bisherigen Tabellen 2 und 3 werden die Tabellen 3 und 4 .

Tabelle 2: Wahlpflichtmodule

Der/Die Studierende wählt ein Wahlpflichtmodul aus der nachfolgenden Tabelle aus. Ein Anspruch darauf, dass jedes Wahlpflichtmodul angeboten wird, besteht nicht.

Im Wahlpflichtmodul sollen die Studierenden tiefere Expertise in einem zu wählenden spezielleren Methodenbereich entwickeln, um auch im Umgang mit komplexeren, anwendungsspezifischen Methoden vertraut zu sein. Nach Abschluss des Wahlpflichtmoduls sollten die Studierenden in einem dieser Methodenfelder außerhalb des Standard-Methodenkanons Erfahrung gesammelt haben.

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Art der Lehrveranstaltung	Leistungsnachweis	Regeltermine der Leistungsnachweise
Evaluation	5	V, S, Ü	sP-60	1.-5. Trimester
Mixed Methods	5	V, S, Ü	sP-60	1.-5. Trimester
Explorative Datenanalyse	5	V, S, Ü	sP-60	1.-5. Trimester

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium am 1. Januar 2018 beginnen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität der Bundeswehr München vom 28. Juni 2017, der Erklärung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben Az X.3-5e65(BW)-10b/79431 vom 1. August 2017 und der Erklärung des Einvernehmens des Bundesministeriums der Verteidigung durch Schreiben PI5 – Az 38-01-06 vom 10. August 2017.

Neubiberg, den 2. Oktober 2017

Universität der Bundeswehr München
Univ.-Prof. Dr. Merith Niehuss
Präsidentin

Die Satzung wurde am 2. Oktober 2017 an der Universität der Bundeswehr München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 9. Oktober 2017 durch Anschlag in der Universität der Bundeswehr München bekannt gegeben. Tag der hochschulöffentlichen Bekanntmachung ist der 9. Oktober 2017.